



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Linz
Senat 3

GZ. RV/0384-L/03

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des HZ, vom 12. Mai 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 14. April 2003 betreffend Umsatzsteuer 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber begeht für einen Opel Zafira den Vorsteuerabzug. Wie der VwGH im Erkenntnis vom 25.11.2009, 2009/15/0184, ausgesprochen hat, steht jedoch für ein solches Fahrzeug kein Vorsteuerabzug zu.

Linz, am 5. Mai 2010